

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 240/2006

Sitzung vom 4. Oktober 2006

### **1434. Anfrage (Offene Fragen zum «Fall Fierz»)**

Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, hat am 28. August 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Durch den Beschluss des Kantonsrates, die Immunität von alt Regierungsrätin Fierz aufzuheben, wird rechtlich geklärt, ob eine Amtsgeheimnisverletzung vorliegt. Es ist Aufgabe der Justizbehörden, abzuklären, ob der Straftatbestand der Amtsgeheimnisverletzung erfüllt ist oder nicht. Dagegen gehört die politische Aufarbeitung dieser Angelegenheit zu den Aufgaben des Kantonsrates, dem die Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung zukommt.

In diesem Zusammenhang stellen sich zum Verhalten des Regierungsrates, sowohl was den Konflikt zwischen Regierungsrätin R. Fuhrer und alt Regierungsrätin D. Fierz betrifft als auch bezüglich der Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung, folgende Fragen:

1. Wie begründet der Regierungsrat die Einreichung einer Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung im «Fall Fierz» und den Verzicht darauf in anderen Fällen – z. B. als das Abstimmungsverhalten von Regierungsratsmitgliedern beim Ausländerstimmrecht oder beim Entscheid über die Grundstufe im ersten Volksschulgesetz von 2002 bekannt geworden ist? Gibt es Richtlinien oder eine Praxis des Regierungsrates betreffend Einreichung einer Anzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung? Wenn ja, welche?
2. Wann und durch wen wurde die Strafanzeige im «Fall Fierz» eingereicht? An welcher Sitzung hat der Regierungsrat entschieden, eine Strafanzeige einzureichen? Gibt es dazu einen schriftlichen Regierungsratsbeschluss? Wird dem Öffentlichkeitsprinzip Rechnung getragen und der entsprechende RRB veröffentlicht?
3. Da der Regierungsrat bisher – soweit bekannt – in den Fällen, in denen amtliche Dokumente oder Informationen unerlaubt an die Öffentlichkeit gelangt sind, keine Strafanzeige eingereicht hatte, konnte im «Fall Fierz» der Eindruck entstehen, der Regierungsrat wolle ein unliebsames Mitglied zum Rücktritt zwingen. Ist das der Fall?
4. Gab es eine Abmachung mit Frau Fierz bezüglich Rückzug der Strafanzeige bei sofortigem Rücktritt aus der Regierung ihrerseits? Gab es eine Zusicherung für eine Desinteressesemts-Erklärung seitens der Regierung?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Präsidentin

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für den Regierungsrat stand auf Grund des ihm bekannten Vorgehens – Übergabe von Akten an die Medien – fest, dass von einer vorsätzlichen Amtsgeheimnisverletzung auszugehen war. In anderen Fällen, wie sie in der Anfrage erwähnt wurden, bestanden keine Anhaltspunkte, die zwingend auf eine Amtsgeheimnisverletzung schliessen liessen. Die Medien spekulieren des Öfters über das Abstimmungsverhalten im Regierungsrat, dabei lässt sich nicht ausschliessen, dass auch einmal die Wirklichkeit getroffen wird. Richtlinien über die Einreichung von Strafanzeigen durch den Regierungsrat bestehen nicht.

Zu Frage 2:

Die Strafanzeige wurde am Abend des 28. April 2006 durch den Direktor der Justiz und des Innern, Regierungsrat Dr. Markus Notter, in Absprache mit der damaligen Regierungspräsidentin Dorothee Fierz, der Vizepräsidentin des Regierungsrates, Verena Diener, und dem Staatsschreiber, Beat Husi, gestützt auf §21 StPO gegen Unbekannt eingereicht. Vorgängig hatten die Genannten am späten Nachmittag mit Regierungspräsidentin Dorothee Fierz und einem Mitarbeitenden der Baudirektion eine einlässliche Unterredung geführt mit dem Ergebnis, dass von Seiten der Baudirektion keine Angaben zur Aktenübergabe an die Medien gemacht werden konnten. Die übrigen Mitglieder des Regierungsrates wurden am gleichen Abend über die Einreichung der Strafanzeige informiert. Indem der Regierungsrat am 3. Mai 2006 beschloss, Regierungspräsidentin Dorothee Fierz im Hinblick auf das Strafverfahren vom Amtsgeheimnis zu entbinden, hat er die Einreichung der Strafanzeige bestätigt.

Zu Frage 3:

Das ist nicht der Fall.

Zu Frage 4:

Eine solche Abmachung bestand nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**